

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 10

Rottenburg am Neckar, 15. September 2016

Band 60

Deutsche Bischofskonferenz		Personalangelegenheiten	
Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2016	298	Stellenausschreibung für Priester	308
Bischöfliches Ordinariat		Stellenausschreibung Herbst 2016 Pastorale Dienste – Gemeinde- und Kategorialseelsorge	310
Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2016	298	Stellenausschreibung zum Schuljahresbeginn 2017/2018 für Gemeindeferentinnen/-referenten, Pastoralreferentinnen/-referenten und Diakone	317
Hinweise zur Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Mittwoch, dem 2. November 2016	299	Stellenausschreibung	317
Regelung gem. § 55 MAVO zum Bischöflichen Gesetz über einen Mediendirektor/Mediendirektorin in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	299	Mitteilungen	
Dekret zur Inkraftsetzung der Richtlinie über die Vergabe von Personalkostenzuschüssen für nicht voll leistungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	299	Vorankündigung für die Bischöfliche Aktion Martinusmantel	318
Partielle Außerkraftsetzung von „Heute für morgen das Nötige tun“	300	Liturgischer Kalender (Direktorium) 2017	318
Disziplinargericht für die Kirchenbeamten und Ruhestandsbeamten im Geltungsbereich des Kirchenbeamtenstatuts für die Diözese Rottenburg-Stuttgart	301	Erinnerung an die Verpflichtung zur Meldung von Vervielfältigungsstücken gemäß dem Gesamtvertrag mit der VG Musikedition	318
Regelung nach § 55 MAVO – Vinzenz von Paul GmbH	301	Besinnungstag „Geschwisterbeziehungen“	318
Rahmenvertrag zur Lieferung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen	301	Veranstaltungen der Diözesanstelle Berufe der Kirche	319
Inkraftsetzung eines Dienstsiegels	301	Kursreihe „Von Frauen für Frauen“ – Kompetent und erfolgreich Gruppen, Teams und Kurse leiten	320
Kinder mit Fluchterfahrungen: Diözesaner Zukunftsfonds Kindergarten unterstützt Kitas im Kindergartenjahr 2016/2017 mit neuem Förderschwerpunkt	301	Bestellung von Druckschriften/Broschüren	319
Diözesanverwaltungsrat		Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung	320
ARCO IRIS-Stiftung – Satzungsänderung –	302	Beilage	
		Bestellung kostenpflichtiger Liturgischer Kalender (Direktorium) 2017	
		Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2016 – zum Verlesen	

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

„... denn sie werden Erbarmen finden“ (Mt 5,7) lautet das Leitwort zum diesjährigen Sonntag der Weltmission, den wir in Deutschland am 23. Oktober begehen. Wir laden Sie in diesem Jahr ein, das Engagement unserer Schwestern und Brüder auf den Philippinen näher kennenzulernen. Aus dem Glauben heraus setzen sie sich für die Würde der Menschen und den Schutz der Familien ein. Trotz wiederholter Naturkatastrophen und weit verbreiteter Armut lassen sie sich die Freude am Leben und am Glauben nicht nehmen.

Mit dem Leitwort aus den Seligpreisungen der Bergpredigt fügt sich der Weltmissionssonntag in das Heilige Jahr der Barmherzigkeit ein. Wir sind aufgerufen, uns von der grenzenlosen Barmherzigkeit Gottes berühren zu lassen und selbst zu einem Werkzeug der Barmherzigkeit in unserer Welt zu werden. Auch die Kollekte am Sonntag der Weltmission ist ein Ausdruck dafür. Sie ist die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. Auf allen Kontinenten wird sie zugunsten der ärmsten Diözesen der Welt durchgeführt.

Liebe Schwestern und Brüder, setzen Sie am Weltmissionssonntag ein Zeichen! „Die Barmherzigkeit Gottes ist sehr konkret“, schreibt Papst Franziskus, „und wir alle sind gerufen, diese Erfahrung in eigener Person zu machen.“ Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende bei der Kollekte für die Päpstlichen Missionswerke Missio.

Würzburg, den 25. April 2016

Für das Bistum Rottenburg-Stuttgart

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 16. Oktober 2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 23. Oktober 2016 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke Missio (Aachen bzw. München) bestimmt.

Bischöfliches Ordinariat

BO-Nr. 3437 – 24.06.16
PfReg. M 11.7

Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2016

„... denn sie werden Erbarmen finden“ (Mt 5,7) lautet das Leitwort zum diesjährigen Sonntag der Weltmission, den die deutschen Diözesen am 23. Oktober begehen. Die Missio-Werke laden in diesem Jahr dazu ein, das Engagement unserer Schwestern und Brüder auf den Philippinen näher kennenzulernen. Aus dem Glauben

heraus setzen sie sich für die Würde der Menschen und den Schutz der Familien ein. Trotz wiederholter Naturkatastrophen und weit verbreiteter Armut lassen sie sich die Freude am Leben und am Glauben nicht nehmen.

Die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit

Mit dem Leitwort aus den Seligpreisungen der Bergpredigt fügt sich der Weltmissionssonntag in das Heilige Jahr der Barmherzigkeit ein. „Barmherzigkeit verändert die Welt“, schreibt Papst Franziskus. Wir sind aufgerufen, uns von der grenzenlosen Barmherzigkeit Gottes berühren zu lassen und selbst zu einem Werkzeug der Barmherzigkeit in unserer Welt zu werden. Auch die Kollekte am Sonntag der Weltmission ist ein Ausdruck dafür. Sie ist die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. Auf allen Kontinenten wird sie zugunsten der ärmsten Diözesen der Welt durchgeführt.

Eröffnung der Missio-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission findet vom 30.09. bis 02.10.2016 in der Diözese Hildesheim statt. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus den Philippinen feiert Missio um 10:00 Uhr im Dom zu Hildesheim einen feierlichen Eröffnungsgottesdienst.

Missio-Aktion in den Gemeinden

- Das Missio-Aktionsplakat zeigt die Fischerfamilie Espera in der Taifun-Region Tacloban. Schwester Celine Saplala begleitet die Familie und hilft, ihr das Leben nach dem Taifun wieder selbst in die Hand zu nehmen. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus.
- In Kooperation mit den Missio-Diözesanstellen werden Schwester Celine Saplala und weitere Gäste aus den Philippinen zu Begegnungen und Gesprächen in den Diözesen unterwegs sein. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Ihrer Missio-Diözesanstelle.
- Anfang September erhalten alle Gemeinden ihr Materialpaket zur Gestaltung des Monats der Weltmission. Alle Bausteine und Aktionsideen sowie Kurzfilme zur Arbeit der Kirche auf den Philippinen finden Sie auf einer DVD.
- Die gemeinsam mit der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) und dem Katholischen Deutschen Frauenbund (KDFB) entwickelte Frauengebetskette kann über Missio und die Frauenverbände bezogen werden.
- Die Gebetsaktion steht in diesem Jahr im Zeichen des Heiligen Jahres der Barmherzigkeit. Informationen und Gestaltungshinweise, besonders für die Gottesdienste im Oktober, finden Sie unter www.missio-hilft.de/gebetsaktion2016.

Missio-Kollekte am 23. Oktober

Die Missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 23. Oktober 2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und alle Materialien, Kurzfilme und Veranstaltungen finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms

Gerne können Sie alle Materialien zum Sonntag der Weltmission direkt bei Missio bestellen: Tel.: 0241 7507-350, Fax: 0241 7507-336 oder E-Mail: bestellungen@missio.de

Bei inhaltlichen Fragen zur Missio-Aktion wenden Sie sich bitte an Werner Meyer zum Farwig, Tel.: 0241 7507-289 oder E-Mail: w.meyer-zum-farwig@missio-hilft.de

BO-Nr. 3831 – 18.07.16

PfReg. M 11.7

Hinweise zur Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Mittwoch, dem 2. November 2016

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung nach wie vor von großer Bedeutung.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet.

Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.

Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen (innerhalb von 14 Tagen) mit dem Verwendungszweck 86 102 000 und Ihrer Partnernummer (siehe Überweisungsträger) überwiesen werden an: Bistum Rottenburg-Stuttgart, IBAN: DE48 6039 1310 0005 4040 02, BIC: GENODES1VBH.

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte erteilt: Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 08161 5309-53 oder -49, Fax: 08161 5309-44, E-Mail: spenden@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de.

BO-Nr. 3943 – 21.07.16

Regelung gem. § 55 MAVO zum Bischöflichen Gesetz über einen Mediendirektor/ Mediendirektorin in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Die Sitzung des Bischöflichen Ordinariates hat am 12.07.2016 folgende Regelung nach § 55 MAVO erlassen.

Nach Art. 1 Abs. 1 des Bischöflichen Gesetzes über einen Mediendirektor/Mediendirektorin in der Diözese Rottenburg-Stuttgart wird die Stelle eines bischöflichen Mediendirektors/in eingerichtet. Aufgrund der Bedeutung der Stelle und der besonderen Vertrauensstellung zum Bischof liegen die Voraussetzungen von

§ 3 Abs. 2 Nr. 4 MAVO (sonstige Mitarbeiter in leitender Stellung) vor.

Auf das Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 18 MAVO (Anhörung und Mitberatung) wird verzichtet.

Rottenburg, den 18. Juli 2016

+Dr. Gebhard Fürst
Bischof

BO-Nr. 4305 – 08.08.16

PfReg. F 1.1 g

Dekret zur Inkraftsetzung der Richtlinie über die Vergabe von Personalkostenzuschüssen für nicht voll leistungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die bisherige Richtlinie zur Förderung der Beschäftigung von nicht voll leistungsfähigen Mitarbeitern in der Fassung vom 7. März 1988 tritt mit Wirkung zum 1. August 2016 außer Kraft, gleichzeitig tritt mit Wirkung zum 1. August 2016 ad probandum die Richtlinie über die Vergabe von Personalkostenzuschüssen für nicht voll leistungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kraft und wird zum Ende des Jahres 2020 evaluiert werden.

Rottenburg, den 1. August 2016

Dr. Clemens Stroppe
Generalvikar

Richtlinie über die Vergabe von Personalkostenzuschüssen für nicht voll leistungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Präambel

Zielrichtung der bisherigen Regelung (Richtlinie zur Förderung der Beschäftigung von nicht voll leistungsfähigen Mitarbeitern vom 7. März 1988) war es, die Anstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dadurch zu fördern, dass die jeweilige Abteilung einen finanziellen Ausgleich für nicht voll leistungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten kann.

Die Neuregelung erweitert die bisherigen Kriterien und erfasst neben den schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund ihrer Schwerbehinderung nicht voll leistungsfähig sind, nunmehr auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die krankheitsbedingt nicht voll leistungsfähig sind. Ziel ist es, einen finanziellen Ausgleich für betroffene Einrichtungen zu schaffen, bei denen krankheitsbedingte Ausfälle erhebliche Auswirkungen auf die Betriebsabläufe und/oder bereits zu Betriebsstörungen geführt haben.

Die Bezuschussung der Personalkosten für nicht voll leistungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt nach Maßgabe der im Diözesanhaushalt hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.

Im Einzelnen gelten folgende Voraussetzungen:**A. Geltungsbereich**

Die Diözese gewährt im Rahmen der im Diözesanhaushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel Zuschüsse an

- Einrichtungen der Diözese,
- Kirchengemeinden,
- Dekanate,

sofern sie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einstellen oder bereits beschäftigen, bei denen die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen vorliegen:

- I. Schwerbehinderung gemäß § 2 Abs. 2 SGB IX oder schwerbehinderten Menschen Gleichgestellte gemäß § 2 Abs. 3 SGB IX
 1. Bei der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter liegt eine anerkannte Schwerbehinderteneigenschaft in Höhe von mindestens 50 GdB (Grad der Behinderung) i.S.d. § 2 Abs. 2 SGB IX vor. Dies ist durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.
 2. Bei der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter liegt eine anerkannte Behinderung von weniger als 50 GdB, aber mindestens 30 GdB vor, die Betroffene oder der Betreffende ist den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt, gemäß § 2 Abs. 3 SGB IX (nachgewiesen durch Feststellungsbescheid).
 3. Die Leistungsminderung oder der Leistungsausfall der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters führt zu erheblichen Störungen im Betriebsablauf.
- II. Krankheitsbedingte nicht volle Leistungsfähigkeit

Grundsätzlich kommt eine Bezuschussung auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Betracht, die krankheitsbedingt nicht voll leistungsfähig sind. Die Leistungsminderung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Weitere Voraussetzungen sind:

1. eingeschränkte Arbeitsfähigkeit oder ununterbrochene Arbeitsunfähigkeit zum Zeitpunkt des Antrags von mindestens 20 Wochen, bezogen auf das der Antragstellung zurückliegende Jahr
2. bei leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Inhabern einer Funktionsstelle liegt eine eingeschränkte Arbeitsfähigkeit oder ununterbrochene Arbeitsunfähigkeit von mindestens 15 Wochen, bezogen auf das der Antragstellung zurückliegende Jahr, vor
3. Die Leistungsminderung oder der Leistungsausfall der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters führt zu erheblichen Störungen im Betriebsablauf.

B. Verfahren

- I. Der Antrag ist von der/dem Personalverantwortlichen an die Abteilung Personalverwaltung unter Verwendung des beigefügten Formulars zu stellen. In diesem ist in allen oben genannten Fällen insbesondere die erhebliche Beeinträchtigung der betrieblichen Interessen durch den Leistungsausfall

oder die Leistungsminderung darzulegen.

- II. Über die Zuschussanträge wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge entschieden. Der Zuschuss ist auf höchstens 50 % des jeweiligen Beschäftigungsumfangs des zu Vertretenden begrenzt.
Über die Gewährung und die Höhe der Zuschüsse entscheidet die Stellenkommission.
- III. Zuschüsse aus den Haushaltsmitteln nach A. Ziffer 2 (krankheitsbedingte Leistungsminderung) werden für eine maximale Zeitdauer von bis zu zwei Jahren bewilligt. Folgeanträge sind möglich.
- IV. Die Förderung durch Personalkostenzuschüsse erfolgt nachrangig gegenüber anderen Mitteln, wie beispielsweise öffentlichen Mitteln (z.B. Vorlage des Ablehnungsbescheides des Integrationsamtes).
- V. Anderweitige Zuwendungen, die der Dienstgeber aufgrund des Ausfalls der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters erhält, sind vorrangig beziehungsweise werden auf gewährte Zuschüsse aus den Mitteln angerechnet. Entrichten die Krankenkassen Ersatzleistungen (z.B. Krankengeld) für arbeitsunfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, werden keine Personalkostenzuschüsse für nicht voll leistungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährt.
- VI. Die Zuschüsse entfallen mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens oder beim Erreichen der Regelaltersgrenze der leistungsgeminderten Mitarbeiterin oder des leistungsgeminderten Mitarbeiters.
- VII. Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. August 2016 ad probandum in Kraft und wird zum Ende des Jahres 2020 evaluiert. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie in der Fassung vom 7. März 1988 außer Kraft.

Rottenburg, den 1. August 2016

Dr. Clemens Stoppel
Generalvikar

BO-Nr. 4406 – 10.08.16

Partielle Außerkraftsetzung von „Heute für morgen das Nötige tun“

Partielle Außerkraftsetzung von „Heute für morgen das Nötige tun – Strategien, Posterioritätenfelder und Reduzierungsvorgaben der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2010“ (BO Nr. A 2576 vom 25.11.2004, Kirchliches Amtsblatt vom 15.12.2004, S. 260 ff.).

Die Zuordnung der Studentenwohnheime zu den Posterioritätenfeldern, verbunden mit der Vorgabe, dass die Studentenwohnheime nicht aus dem Diözesanhaushalt bezuschusst werden, wird in der Form aufgehoben, dass die bestehenden diözesanen Studentenwohnheime wieder aus dem Diözesanhaushalt bezuschusst werden können.

Rottenburg, den 10. August 2016

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

BO-Nr. 4416 – 16.08.16

PfReg. F 1.1 c

Disziplinargericht für die Kirchenbeamten und Ruhestandsbeamten im Geltungsbereich des Kirchenbeamtenstatuts für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Aufgrund des Ruhestandes des stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Rechtsdirektor i.K. Dr. jur. Siegfried Fachet, zum 31.08.2016 hat Bischof Dr. Gebhard Fürst gem. § 41 der Disziplinarordnung Frau Julia Kurzenberger zur stellvertretenden Vorsitzenden des Disziplinargerichtes für die Dauer vom 01.09.2016 bis 30. April 2017 bestellt.

Gemäß § 37 der Disziplinarordnung ist die Geschäftsstelle des Kirchlichen Disziplinargerichtes errichtet am Dienstsitz der stellvertretenden Vorsitzenden, Frau Julia Kurzenberger, Bischöfliches Ordinariat, Eugen-Bolz-Platz 1, 72108 Rottenburg.

Rottenburg, den 1. August 2016

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 4304 – 29.07.16

Regelung nach § 55 MAVO – Vinzenz von Paul GmbH

Die Mitarbeitervertretung der Einrichtung „Vinzenz von Paul GmbH – Region Göppingen“ wird aufgrund der Anwendung der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen des verfassten Bereichs (DiAG-MAV-A) zugeordnet.

Rottenburg, den 1. August 2016

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 4122 – 29.07.16

PfReg. F 1.1 g

Rahmenvertrag zur Lieferung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen

Nach den arbeitsschutzrechtlichen Regelungen sind Beschäftigten durch den Dienstgeber notwendige Bildschirmarbeitsplatzbrillen zur Verfügung zu stellen. Die Diözese trägt jetzt durch einen mit dem Südwestdeutschen Augenoptikerverband geschlossenen Rahmenvertrag dafür Sorge, dass die Beschäftigten und Kirchenbeamten/innen beim Dienstgeber bzw. Dienstherrn Diözese eine spezielle Sehhilfe ohne Zuzahlung erhalten können.

Zur Beantragung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille ist ab August 2016 zwingend ein Bestellformular zu verwenden. Dieses Formular sowie die Erläuterung, wie die Beantragung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille ab-

läuft, sind im Mitarbeiterportal abrufbar oder bei der Abt. Personalverwaltung erhältlich.

Rottenburg, den 1. August 2016

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 4123 – 01.08.16

PfReg. D 5.5

Inkraftsetzung eines Dienstsiegels

Das folgende Pfarramtssiegel wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt:

Dienstsiegel der katholischen Pfarrei St. Lukas Reutlingen (Dekanat Reutlingen-Zwiefalten)



Rottenburg, den 15. September 2016

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 4034 – 25.07.16

Kinder mit Fluchterfahrungen: Diözesaner Zukunftsfonds Kindergarten unterstützt Kitas im Kindergartenjahr 2016/2017 mit neuem Förderschwerpunkt

Die zunehmende Zahl geflüchteter Familien stellt in vielen Regionen Träger und Leitungen katholischer Kindergärten vor große Herausforderungen. Die örtlich sehr unterschiedlichen Situationen benötigen oftmals ein schnelles organisatorisches und fachlich verantwortungsvolles Handeln.

Sobald Kinder mit Fluchterfahrungen in einer Einrichtung aufgenommen sind, können sie im täglichen Miteinander nach den oftmals traumatischen Erlebnissen der Flucht Sicherheit und Geborgenheit, Halt und Trost erfahren. Sie können neue Freundschaften schließen, schnell die neue Sprache erlernen, viel über hiesige Sitten und Gebräuche lernen. Sie erleben Integration im Spiel mit Gleichaltrigen, in Bewegungs-, Musik- und Bildungsangeboten, in Ritualen und Symbolen, im klar strukturierten Tagesablauf, bei Festen und Aktionen, Ausflügen, in Gemeinschaft mit anderen Familien, aber auch in ruhigen Rückzugsorten und überschaubaren Gruppengrößen etc.

Im Kindergarten begegnet ihnen ein neues kulturelles Umfeld, in dem sie tragfähige Beziehungen zu pädagogischen Fachkräften aufbauen können, die um die Situation, Ängste und oftmals seelischen Verletzungen der Kinder wissen. Die Kinder erfahren Schutz und Halt in einer für sie haltlos gewordenen Welt und erleben, dass

sich Menschen für sie interessieren und sie willkommen heißen.

Unsere Kindergärten leisten daher entsprechend ihres Profils einen starken Beitrag der Integration. Sie sind Orte, an denen Menschen nach der Flucht und Vertreibung, nach den Schrecken und Grausamkeiten des Terrors christliche Solidarität und diakonische Nächstenliebe hautnah und praktisch erleben.

Bei der herausfordernden, oftmals auch mühsamen und ungewohnten Zusammenarbeit mit den Eltern, denen das deutsche Kindergartensystem und die deutsche Sprache fremd sind und die angesichts der vielen Anforderungen und Entscheidungsmöglichkeiten, die sich bieten, vielleicht überfordert oder verwirrt sind, brauchen die Einrichtungen Unterstützung. Sie sind angewiesen auf vielfältige Unterstützungs- und Hilfesysteme. Sie benötigen einen schnellen Zugang zu Dolmetschern, ausreichende Ressourcen zum Aufbau und zur Pflege von Netzwerken professioneller und ehrenamtlicher Dienste der Flüchtlingshilfe, psychologische und heilpädagogische Unterstützung, Begleitung und Fortbildung. Sie brauchen Material und Wissen zu möglichen Folgen von Flucht, Vertreibung und einem Leben in der Fremde. Sie brauchen Spielmaterial, Literatur – auch kindgerechte – zu kulturellen und religiösen Besonderheiten und Regeln der Herkunftsländer und Sprachförderkräfte und -mittel etc.

Um die Herausforderungen zu bewältigen, benötigen Träger und Einrichtungen neben der fachlichen Beratung und Begleitung auch finanzielle Ressourcen.

Der diözesane Zukunftsfonds Kindergarten hat daher auf Initiative der Hauptabteilung Caritas den neuen Förderschwerpunkt „Kinder mit Fluchterfahrungen“ entschieden. Der Beschluss stellt eine Initiative im Martinsjahr 2016 dar. Ziel ist, die Träger finanziell zu unterstützen und damit ein Signal der Wertschätzung zu setzen.

Der Zukunftsfonds fördert im Kindergartenjahr 2016/2017 Personal- und Sachkosten mit einem einmaligen Förderbetrag von max. 25.000 €, die sich aus der Arbeit mit Kindern und Eltern geflüchteter Familien ergeben. Ausgenommen von einer Förderung sind Maßnahmen und Kosten, die bei der Beteiligung der Einrichtungen am Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ entstehen.

Damit flexibel auf die dynamischen Entwicklungen reagiert werden kann, ist eine Antragstellung auch unterjährig zu den Stichdaten 30.11.2016, 28.02.2017, 30.04.2017 und 31.08.2017 möglich.

Anträge sind zu richten an das

Bischöfliche Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Hauptabteilung Caritas – Ute Niemann-Stahl

Zukunftsfonds Kindergarten

Jahnstraße 30

70597 Stuttgart

Weitere Informationen zum Zukunftsfonds Kindergarten und das Antragsformular finden Sie unter <http://caritas.drs.de> (in der linken Navigationsleiste über Stiftungen/Fonds-Zukunftsfonds Kindergarten).

Diözesanverwaltungsrat

BO-Nr. 4978 – 28.07.16

ARCO IRIS-Stiftung

– *Satzungsänderung* –

Der Vorstand der „ARCO IRIS-Stiftung“ beantragte mit Schreiben vom 11. März 2016 die Genehmigung von Satzungsänderungen durch den Diözesanverwaltungsrat. Der Stiftungsrat der „ARCO IRIS-Stiftung“ hat die Satzungsänderungen in seiner Sitzung vom 19. Februar 2016 genehmigt.

Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 18. April 2016 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, den vom Stiftungsrat am 19. Februar 2016 beschlossenen Satzungsänderungen gemäß § 14 Abs. 2 i. V.m. § 10 Abs. 2 Ziff. 13 der Satzung der „ARCO-IRIS-Stiftung“ i. V.m. § 13 Abs. 1 Ziff. 5 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart zuzustimmen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und der Satzungsänderung am 21. April 2016 zugestimmt.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 24. Mai 2016 – Az. RA-0562.4-30/5 – die beantragte Genehmigung erteilt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 9. August 2016

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung der „ARCO IRIS-Stiftung“

Präambel

Anliegen der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens. Sie unterstützt deshalb die unter dem Zeichen des Regenbogens (ARCO IRIS) von Pfarrer Josef M. Neuenhofer in La Paz, Bolivien, gegründeten Einrichtungen zur Förderung von Kindern, die auf der Straße und von der Straße leben, sowie von hilfsbedürftigen Kindern und Jugendlichen. Darüber hinaus unterstützt die Stiftung auch andere arme und hilfsbedürftige Personen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „ARCO IRIS-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Rottweil.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Erfüllung eines caritati-

ven Auftrages nach den Grundsätzen der katholischen Kirche. Die Erfüllung des Zwecks kann die Stiftung auch durch die Beschaffung von Mitteln für eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts verwirklichen.

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht in den von Pfarrer Josef M. Neuenhofer geschaffenen und unterhaltenen Einrichtungen, in denen Straßen-, Heim- und ehemalige Gefängniskinder sowie Jugendliche, vorwiegend in La Paz, Bolivien, unterstützt werden. Die Unterstützung bezieht sich auf alle Bereiche der sozialen Hilfe. Ziel ist es, Kinder und Jugendliche durch gute Bindungen eine liebevolle Auf- und Annahme und eine befreiende (Selbst-)Erziehung auf ihrem Weg zu menschlicher Würde und zur Persönlichkeitsentfaltung zu begleiten. Die Stiftung unterstützt auch andere arme und hilfsbedürftige Personen.

Die Unterstützung umfasst insbesondere:

- Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge und Heilbehandlung
- Programme zur Aufklärung in Gesundheitsfragen
- Maßnahmen zur Gewährleistung der Grundversorgung, insbesondere der Betrieb von Mittagsküchen
- Bereitstellung von Übernachtungsmöglichkeiten und Wohnheimplätzen in familienähnlichen Strukturen für Jungen und Mädchen aller Altersstufen
- Bildungsmaßnahmen (Alphabetisierung, informeller Unterricht, berufliche Ausbildung)
- Maßnahmen der Sozialarbeit, Betreuung und Beratung von Straßenkindern, drogenabhängigen, gefährdeten oder straffällig gewordenen Jugendlichen und ihren Angehörigen
- Maßnahmen der sozialen Sicherung von armen und elternlosen Kindern und Jugendlichen (Krankenversicherung, Kindersparkasse).

Die Projekte sollen nach den Vorgaben des Kindermissionswerks „Die Sternsinger“ e.V. durchgeführt, begleitet und betreut werden.

- (3) Die Stiftung ist eine reine Förderstiftung im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO), die ihre Mittel ausschließlich zur Förderung der vorstehend genannten steuerbegünstigten Einrichtungen/ en verwendet. Sie kann ihre Zwecke auch dadurch erfüllen, dass sie andere Organisationen und Einrichtungen, die in gemeinnütziger Weise dem Stiftungszweck entsprechende Ziele verfolgen, im steuerlich zulässigen Umfang unterstützt. Den durch die Stiftung Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln zu.
- (4) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlich-caritativen Aufgabenerfüllung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erhalt des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestands der Stiftung ist das Stiftungsvermögen dauernd und ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten und sicher anzulegen. Unter Berücksichtigung dessen kann es zur Werterhaltung sowie zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
- (3) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind nach Deckung der Verwaltungskosten für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (4) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften gebildet werden.
- (5) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen anzunehmen. Zuwendungen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass die Zuwendung zur Ausstattung oder Erhöhung des Vermögens der Stiftung bestimmt ist.
- (6) Zuwendungen von Todes wegen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorgeschrieben hat.

§ 5

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
 1. der Vorstand,
 2. der Stiftungsrat.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.
- (3) Vorstand und Stiftungsrat arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stiftung zusammen. Der Vorstand unterrichtet den Stiftungsrat regelmäßig über die laufenden Geschäfte sowie zeitnah über alle rechtlich und/oder wirtschaftlich relevanten Angelegenheiten.
- (4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Stiftungsorgane sowie die Mehrheit der Mitglieder eines jeden Stiftungsorgans müssen der katholischen Kirche angehören. Die nichtkatholi-

schen Mitglieder müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist. Über Ausnahmen entscheidet der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart auf begründeten Antrag. Juristische Personen können nur mit Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsicht Organmitglieder werden.

§ 6

Mitglieder, Zusammensetzung, Amtsdauer und Vergütung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis drei Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Stiftungsrat gewählt und abgewählt. Die Bestellung der gewählten Mitglieder des Vorstands bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Die Amtsperiode eines Vorstandsmitglieds beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Sie bedarf jeweils eines neuen Stiftungsratsbeschlusses, der frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Ende der laufenden Amtszeit erfolgen soll. Die Bestellung der wiedergewählten Mitglieder des Vorstands bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesem Fall so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich vom Stiftungsrat durch Wahl eines Ersatzmitglieds für den Rest der Amtszeit zu ersetzen. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Die Bestellung des neugewählten Mitglieds des Vorstands bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrats. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Auf Nachweis werden jedoch angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 7

Vertretung der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist das ausführende Organ der Stiftung, dem die Geschäftsführung obliegt. Er führt

die Geschäfte auf der Grundlage einer Geschäftsordnung. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach dem Gesetz, dem Stiftungsakt, dieser Satzung, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen des Stiftungsrats obliegen, und hat in diesem Rahmen den Willen des Stifters zu erfüllen. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet und dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich.

- (2) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:
 1. Führung der laufenden Geschäfte,
 2. Aufstellung einer vom Stiftungsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung für den Vorstand,
 3. Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben,
 4. sorgfältige und korrekte Bewirtschaftung sowie Erhalt des Stiftungsvermögens,
 5. Verwendung der Erträge gemäß den vom Stiftungsrat aufgestellten Richtlinien,
 6. Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats,
 7. Führung der Bücher und Erstellung und Vorlage eines Jahresabschlusses und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahrs an den Stiftungsrat,
 8. Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr und dessen Vorlage innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahrs an den Stiftungsrat,
 9. Unterrichtung des Stiftungsrats über die Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über die Maßnahmen von erheblicher Bedeutung.
 10. Übertragung von Teilen der Geschäftsführung auf Dritte.

§ 9

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Schriftform.
- (2) Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mit einer Frist von regelmäßig vier Wochen, mindestens jedoch von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung schriftlich an jedes Vorstandsmitglied einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (3) Auf die Einhaltung der Fristen und Formvorschriften kann verzichtet werden, sofern sich alle Mitglieder des Vorstands hiermit einverstanden erklären.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.

- (6) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, mit Ausnahme der in § 14 genannten Fälle und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichnetes Telefax gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich jedes Vorstandsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren findet Abs. 5 entsprechende Anwendung.
- (7) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstands und dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zu übermitteln.
- (8) Soweit Beschlüsse des Vorstands nicht in einer notariellen Niederschrift aufgenommen werden, ist über jeden außerhalb von Sitzungen gefassten Beschluss unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgabe anzugeben hat. Die Niederschrift ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich und unverzüglich zuzusenden.

§ 10

Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 6 Mitgliedern, die vom Bischöflichen Ordinariat berufen werden. Die berufenen Mitglieder des Stiftungsrats gemäß Abs. 1 können mit der Mehrheit ihrer Mitglieder bis zu 5 weitere Mitglieder hinzuwählen. Die gewählten Mitglieder bedürfen der Bestätigung des Diözesanverwaltungsrats. Die Bestätigung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden.
- (2) Die Amtszeit des Stiftungsrats beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Das Amt eines Stiftungsratsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Stiftungsratsmitglied bleibt in diesen Fällen so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Ein ausgeschiedenes Stiftungsratsmitglied ist unverzüglich vom Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl zu ersetzen. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein hinzugewähltes Mitglied kann vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrats. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Willenserklärungen des Stiftungsrats werden in dessen Namen vom Vorsitzenden des Stiftungsrats, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Auf Nachweis werden jedoch angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Stiftungsrats kann eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale gewährt werden.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er berät und überwacht den Vorstand und trifft nach Maßgabe des Stiftungsakts und dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2), wobei der Wille des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen ist.
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat der Stiftungsrat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
1. Aufstellung von Grundsätzen zur Durchführung der Stiftungsaufgaben,
 2. Regelung der Arbeitsweise des Stiftungsrats durch Aufstellung einer Geschäftsordnung,
 3. Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Geschäftsordnung für den Vorstand,
 4. den Erhalt der christlichen Einstellung und Ausrichtung der Stiftung,
 5. Aufstellung von Richtlinien über die Verwendung von Stiftungsmitteln,
 6. Feststellung des Jahresabschlusses und Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 7. Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 8. Bewilligung außerordentlicher, im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Ausgaben,
 9. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
 10. Bestellung des Rechnungs- bzw. Wirtschaftsprüfers sowie Bestimmung des Prüfungsauftrags und des inhaltlichen Prüfungsumfangs,
 11. Kontrolle und Entlastung des Vorstands,
 12. Genehmigung von Zustiftungen,
 13. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 14. Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Zusammenlegung oder Sitzverlegung der Stiftung,
 15. Entscheidung über das Eingehen von Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Stiftungsrats. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtorgans,
 16. Entscheidung über den Abschluss von Gesellschaftsverträgen, Beteiligungs- und Unternehmensverträgen i.S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
 17. Entscheidung über Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
 18. Entscheidung über die Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers,

19. Beschlussfassung über eine angemessene Pauschale für den Arbeitseinsatz und den Zeitaufwand der Mitglieder der Stiftungsorgane.

§ 12

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist zu einer Sitzung einzuberufen, so oft dies zur Erfüllung seiner Pflichten erforderlich ist, im Übrigen, so oft es das Interesse der Stiftung erfordert. In der Regel hat der Stiftungsrat mindestens einmal jährlich zu tagen. Auf schriftlichen Antrag der kirchlichen Aufsicht der Diözese Rottenburg-Stuttgart, von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats oder des Vorstands unter Angabe des Grundes der Verhandlung ist der Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.
- (2) Die Einberufung des Stiftungsrats erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladung soll schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen, unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
- (3) Die Leitung der Sitzungen des Stiftungsrats erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand ist zu allen Sitzungen des Stiftungsrats einzuladen und hat das Recht der Teilnahme an diesen Sitzungen ohne Stimmrecht. Hiervon ausgenommen sind Tagesordnungspunkte, die seine Person betreffen.
- (5) Betrifft ein Tagesordnungspunkt die Person eines Mitglieds des Stiftungsrats oder eine von ihm vertretene juristische Person oder Vereinigung, so ist das Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Der Stiftungsrat kann jedoch seine Anwesenheit gestatten.
- (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (7) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, mit Ausnahme der in § 14 genannten Fälle und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichnetes Telefax gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich jedes Stiftungsratsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (8) Ist der Stiftungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (9) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer, der über alle Sitzungen des Stiftungs-

rats eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen hat. Die Niederschriften über die gefassten Beschlüsse sind von dem Vorsitzenden der Sitzung und von dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften über die Beschlüsse des Stiftungsrats sind sämtlichen Mitgliedern des Stiftungsrats und gegebenenfalls den Mitgliedern des Vorstands unverzüglich zuzustellen.

- (10) Bei Beschlüssen über eine Satzungsänderung, Zusammenlegung, Sitzverlegung oder Auflösung der Stiftung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich.

§ 13

Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in deren jeweils gültiger Fassung. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsaufsicht über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist von den Stiftungsorganen in den folgenden Fällen die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen:
 1. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Aufsichtsorgane. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsorgans,
 2. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i.S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
 3. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
 4. Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers,
 5. Satzungsänderungen,
 6. Umwandlung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung.
- (2) Darüber hinaus sind gemäß § 14 Abs. 1 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart der kirchlichen Stiftungsaufsicht von den Stiftungsorganen folgende Maßnahmen anzuzeigen:
 1. Errichtung, Übernahme und Schließung von Einrichtungen, die nicht als Rechtsträger und Beteiligungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 zu verstehen sind, insbesondere bei Betriebsübergängen und der wesentlichen sächlichen und/oder räumlichen Erweiterung oder Verkleinerung von Geschäftsbereichen,
 2. Vergabe von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen sowie Gewährung sonstiger Sicherungsrechte ab einem Wert von 500.000,00 Euro,
 3. wesentliche Kooperationen, die eine Geschäftsbesorgung für einen anderen Rechtsträger in

einzelnen oder mehreren Geschäfts- oder Unternehmensbereichen beinhalten.

- (3) Die Maßnahmen sind der kirchlichen Stiftungsaufsicht so frühzeitig vor deren Durchführung anzuzeigen, dass deren etwaige Beanstandungen noch beachtet werden können.
- (4) Die Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsaufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres bei der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzureichen.
- (5) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 14

Zweckänderung, Zusammenlegung

- (1) Der Stiftungsrat kann eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährden.
- (2) Beschlüsse über die Zweckänderung, Zusammenlegung oder Sitzverlegung der Stiftung können nur in Sitzungen des Stiftungsrats gefasst werden und bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Stiftungsrats. Sie werden erst mit der Genehmigung der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 15

Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist sie aufzulösen bzw. aufzuheben. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur in einer Sitzung des Stiftungsrats gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Stiftungsrats. Er wird erst mit der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an das Bistum Rottenburg-Stuttgart (Kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts – Bischöflicher Stuhl), das es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden hat. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für vergleichbare gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Das Vermögen selber ist als Sondervermögen getrennt vom sonstigen Vermögen zu verwalten.

§ 16

Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Finanzbehörde

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung sind der zuständigen Finanzbehörde

anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit der Stiftung haben können, sollen erst gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Steuerfreiheit der Stiftung nicht berührt wird.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

BO-Nr. 4078

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 28. Juli 2016

Diözesanverwaltungsrat

i. V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

Personalangelegenheiten

Stellenausschreibung für Priester

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung V – Pastorales Personal bei Herrn Wiest (Tel.: 07472 169-373; E-Mail: BWiest@bo.drs.de) zu erhalten. Ein Gespräch mit Herrn Pfarrer Wolfgang Kessler, Referent für die Priester, ist rechtzeitig vor einer Bewerbung erforderlich (Tel.: 07472 169-367; E-Mail: WKessler@bo.drs.de).

Die neue Fassung der „Ausschreibung, Bewerbung und Vergabe von Stellen für Priester“ ist zu beachten (KABl. 2012, Nr. 10). Die mit * gekennzeichnete Pfarrei ist der Wohnsitz des Pfarrers aller Gemeinden einer Seelsorgeeinheit.

Meldefrist bis zum 28. Oktober 2016

Folgende Stellen sind zur Besetzung ausgeschrieben:

Stellen für Pfarrer

Dekanat	Seelsorgeeinheit
Allgäu-Oberschwaben	Alpenblick St. Gallus und Magnus* in Hofs, St. Petrus und Paulus in Friesenhofen, St. Gertrud in Hinzang, St. Bartholomäus in Ottmannshofen, St. Martinus in Urlaub und St. Johannes Baptista in Wuchzenhofen
Balingen	Heuberg St. Nikolaus von Flüe* in Meßstetten, Maria Königin in Nusplingen, St. Afra in Obernheim und St. Maria in Unterdisgisheim
Biberach	Schemmerhofen St. Mauritius* in Langenschemmern, St. Ulrich in Alberweiler, St. Nikolaus in Altheim, St. Michael in Afmannshardt, St. Ulrich in Ingerkingen und St. Martinus in Schemmerberg
Böblingen	Gäu St. Josef und St. Martin* in Herrenberg, St. Antonius in Kuppingen und St. Maria, Hilfe der Christen in Unterjettingen (in Seelsorgeeinheit mit der Kath. Italienischen Gemeinde S. Maria di Fatima R.d.P. e Cristo Re in Herrenberg, der Kath. Kroatischen Gemeinde Sveti Leopold Bogdan Mandić in Herrenberg)
Böblingen	Zur Heiligen Familie* in Magstadt und St. Anna in Maichingen
Ehingen-Ulm	Marchtal St. Petrus und Paulus* in Obermarchtal, St. Urban in Emeringen, St. Michael in Neuburg, St. Sixtus in Reutlingendorf und St. Andreas in Untermachtal
Ehingen-Ulm	St. Maria Suso* in Ulm
Esslingen-Nürtingen	Ostfildern Zur Heiligsten Dreifaltigkeit* in Nellingen, St. Monika in Ruit und St. Maria Königin in Kemnat
Esslingen-Nürtingen	Jakobsbrunnen St. Johannes Evangelist* in Nürtingen (in Seelsorgeeinheit mit der Kath. Italienischen Gemeinde San Martino in Nürtingen und der Kath. Kroatischen Gemeinde Blaženi Ivan Merz in Nürtingen)
Göppingen-Geislingen	Oberes Filstal St. Cyriakus* in Wiesensteig, St. Margaretha in Hohenstadt und St. Margaretha in Mühlhausen
Göppingen-Geislingen	Voralb Heilig Kreuz* in Bad Boll und St. Thilo in Heiningen

Dekanat	Seelsorgeeinheit
Heilbronn-Neckarsulm	Über dem Salzgrund St. Cornelius und Cyprian in Heilbronn-Biberach, St. Alban in Heilbronn-Kirchhausen und St. Michael in Heilbronn-Neckargartach
Ostalb	Aalen Salvator* und St. Maria in Aalen und St. Bonifatius in Hofherrenweiler
Ostalb	Unterm Hohenrechberg St. Laurentius* in Waldstetten, St. Maria in Hohenrechberg, St. Cyriakus in Straßdorf und St. Johannes Baptist in Wißgoldingen
Rems-Murr	Beutelsbach-Endersbach-Kernen-Remshalden St. Anna in Beutelsbach, St. Andreas in Endersbach, Heilig Kreuz in Kernen im Remstal und St. Michael in Remshalden
Rems-Murr	Herz Jesu Plüderhausen/St. Marien Urbach Zum heiligsten Herzen Jesu* in Plüderhausen und St. Marien in Urbach
Rems-Murr	Oppenweiler-Kirchberg St. Stephanus* in Oppenweiler und St. Michael in Kirchberg an der Murr
Rottweil	Dietingen St. Nikolaus* in Dietingen, St. Silvester in Böhringen, St. Petrus und Paulus in Gößlingen und St. Martinus in Irslingen
Tuttlingen-Spaichingen	Lemberg St. Ulrich* in Wehingen, Christi Himmelfahrt in Deilingen und Heilig Kreuz in Gosheim

Stellen für Pfarrvikare

Dekanat	Seelsorgeeinheit
Ostalb	Unterm Hohenrechberg St. Laurentius in Waldstetten, St. Maria in Hohenrechberg, St. Cyriakus in Straßdorf und St. Johannes Baptist in Wißgoldingen
Rems-Murr	Beutelsbach-Endersbach-Kernen-Remshalden St. Anna in Beutelsbach, St. Andreas in Endersbach, Heilig Kreuz in Kernen und St. Michael in Remshalden
Rottweil	Raum Oberndorf St. Michael in Oberndorf am Neckar, St. Silvester in Altoberndorf, St. Urban in Beffendorf, St. Mauritius in Bochingen, St. Remigius in Epfendorf, St. Michael in Harthausen, St. Otmar in Hochmössingen und FilialKG Mariä Heimsuchung in Talhausen
Stuttgart	St. Antonius von Padua in Stuttgart-Zuffenhausen, St. Laurentius in Stuttgart-Freiberg, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Stuttgart-Rot und Zum Guten Hirten in Stuttgart-Stammheim
Stuttgart	Christus König in Stuttgart-Vaihingen, St. Maria Königin des Friedens in Stuttgart-Büsnau, Zur Heiligen Familie in Stuttgart-Rohr und Maximilian Kolbe in Stuttgart-Vaihingen (in Seelsorgeeinheit mit der Kath. Italienischen Gemeinde Cristo Re in Stuttgart-Vaihingen)

Kategorialstellen

Klinikseelsorge Rottenmünster

Stellenausschreibung Herbst 2016

Pastorale Dienste – Gemeinde- und Kategorielseelsorge

Die Bewerbungen sind bis 31. Oktober 2016 an das Bischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung V – Pastorales Personal, Frau Luana Lindauer, Postfach 9, 72101 Rottenburg am Neckar, zu richten.

Informationen sind bei den jeweiligen Diözesanreferenten für die Berufsgruppe zu erhalten. Eine Beratung durch diese vor einer Bewerbung ist grundsätzlich erforderlich.

Name der Seelsorgeeinheit bzw. Einrichtung	Pfarreien / GKAM	Berufsgruppen	Besonderheiten
Dekanat Allgäu-Oberschwaben			
Vorallgäu	Bodnegg, St. Ulrich und Magnus Grünkraut, St. Gallus und Nikolaus Schlier, St. Martin Unterankenreute, Mariä Himmelfahrt (FilialKG)	GR	
Isny im Allgäu	Bolsternang, St. Martinus (Klinik) Isny, St. Georg und Jakobus Isny, St. Maria Beuren, St. Petrus und Paulus Menelzhofen, St. Margareta Neutrauchburg, Zum Kostbaren Blut (ExpV) Klinikseels. Rohrdorf, St. Remigius	GR	
Dekanat Balingen			
Am kleinen Heuberg	Binsdorf, St. Markus Erlaheim, St. Silvester Geislingen, St. Ulrich	GR	
Balingen	Balingen, Heilig Geist Frommern, St. Paulus Roßwangen, St. Johannes Baptist Hl. Geist, Blaženi Alojzije Stepinac	PR	
Ebingen, Lautlingen und Margrethausen	Ebingen, Heilig Kreuz Winterlingen, St. Gertrud (versorgt von FR) Ebingen, St. Josef Lautlingen, St. Johannes Baptist Margrethausen, St. Margareta Ebingen, St. Hedwig Hl. Kreuz, Sveti Nikola Tavelić	GR	
Dekanat Biberach			
Mietingen-Baltringen-Walpertshofen	Baltringen, St. Nikolaus Mietingen, St. Laurentius Walpertshofen, St. Pantaleon	GR 50 %	
Riß-Federbachtal	Ingoldingen, St. Georg Muttensweiler, Hl. Jakobus (FilialKG) Steinhausen, St. Petrus und Paulus Winterstettendorf, St. Pankratius Winterstettenstadt, St. Georg	GR	
Schemmerhofen	Alberweiler, St. Ulrich Altheim, St. Nikolaus Aßmannshardt, St. Michael Ingerkingen, St. Ulrich Langenschemmern, St. Mauritius Schemmerberg, St. Martinus	GR oder PR	

Name der Seelsorgeeinheit bzw. Einrichtung	Pfarreien / GKaM	Berufsgruppen	Besonderheiten
Riedlingen	Altheim, St. Martinus Daugendorf, St. Leonhard Grünigen, St. Blasius Neufra, St. Petrus und Paulus Riedlingen, St. Georg Zell, St. Gallus Zwiefaltendorf, St. Michael Heiligkreuztal, St. Anna	PR	
Dekanat Biberach	Dekanatsjugendseelsorge (75 %)	D oder GR oder PR	Aufstockung durch einen Auftrag in einer SE ist möglich; alternativ: 50 % Dekanatsjugendseelsorge sowie 50 % geistliche Leitung KLJB
Dekanat Böblingen			
Böblingen	Böblingen, St. Bonifatius Böblingen, St. Klemens Böblingen, St. Maria Böblingen-Diezenhalde, Vater-unser-Gemeinde Blaženi Alojzije Stepanic	PR	
Mittleres Heckengäu	Weil der Stadt, St. Peter und Paul Dätzingen, St. Leonhard	PR	
Schönbuchlichtung	Holzgerlingen, Zum Allerheiligsten Erlöser Schönaich, Gesù Misericordioso Waldenbuch, St. Martinus Weil im Schönbuch, St. Johannes Baptist Heilig Kreuz, Schönaich	PR 75 %	
Leonberg-Höfingen/ Gebersheim	Höfingen, St. Michael Leonberg, St. Johannes Baptist St. Johannes Baptist, Santissimi cuori di Gesù e di Maria St. Johannes Baptist, Sveti Nikola Tavelić	PR	70 % Krankenhausseelsorge sowie 30 % SE
	Dagersheim, Christus König Sindelfingen, Maria Königin des Friedens Sindelfingen, Zur Hl. Dreifaltigkeit GKG, Gospa Velikog Hrvatskog Zavjeta GKG, Santa Maria di Lourdes	GR und PR	
Dekanat Calw			
Oberes Nagoldtal	Altensteig, Heilig Geist Nagold, St. Petrus und Paulus Rohrdorf, St. Johannes der Täufer (FilialKG) Nagold-Gündringen, St. Remigius Nagold-Vollmaringen, St. Georg St. Petrus und Paulus, Sveti Nikola Tavelić	PR	
Calw-Bad Liebenzell	Liebenzell, St. Lioba Calw, St. Joseph St. Joseph, Maria Santissima delle Grazie St. Joseph, Sveti Josip St. Lioba, Santo Antonio de Lisboa	PR	
Neuenbürg-Birkenfeld	Neuenbürg, Heilig Kreuz	PR	
Dekanat Calw	Dekanatsjugendseelsorge 50 %	D oder GR oder PR	Aufstockung durch einen Auftrag in einer SE ist möglich

Name der Seelsorgeeinheit bzw. Einrichtung	Pfarreien / GKAM	Berufsgruppen	Besonderheiten
Dekanat Ehingen-Ulm			
	Lonsee, Maria Königin Westerstetten, St. Michael	GR 50 %	
Dekanat Esslingen			
Neckar-Fils	Altbach, Heilig Kreuz Plochingen, St. Konrad Reichenbach, St. Michael	GR 50 % und PR 100 %	
Ostfildern	Nellingen, Zur heiligsten Dreifaltigkeit Ostfildern-Scharnhäuser Ruit, St. Monika Kemnat, St. Maria Königin (Seelsorgestelle)	PR oder GR	
Neuhausen-Denkendorf	Denkendorf, St. Johann Baptist Neuhausen, St. Petrus und Paulus	GR 50 %	
Esslingen	Esslingen, St. Paul Esslingen-Mettingen, Maria, Hilfe der Christen Esslingen-Pliensauvorstadt, St. Elisabeth Esslingen-Berkheim, St. Maria, Schmerzhaftes Mutter Esslingen-Oberesslingen, St. Albertus Magnus Esslingen-Zell, Zur heiligsten Dreifaltigkeit Esslingen-Hohenkreuz, St. Josef St. Elisabeth, San Antonio di Padova St. Paul, Blaženi Alojzije Stepinac	D und GR	
Jakobsbrunnen	Nürtingen, St. Johannes Evangelist St. Johannes Evangelist, San Martino St. Johannes Evangelist, Blaženi Ivan Merz	GR	
Hohenneuffen	Frickenhausen, St. Nikolaus von Flüe Neuffen, St. Michael	GR	
Dekanat Freudenstadt			
Horb – miteinander unterwegs	Rexingen, St. Johannes Baptist Bildechingen, Zur Schmerzhaften Muttergottes Horb, Zum Heiligen Kreuz Mühlen (FilialKG) Wiesenstetten, St. Stephanus Mühringen, St. Gallus Nordstetten, St. Mauritius Ahlhof, St. Konrad	PR	
Oberes Gäu	Eutingen, St. Stephanus Göttelfingen, St. Nikolaus Rohrdorf, St. Georg Weitingen, St. Martinus	GR oder PR	
Dekanat Freudenstadt	Dekanatsjugendseelsorge inkl. Jugendspirituelles Zentrum	D oder GR oder PR 75 %	Aufstockung durch einen Auftrag in einer SE ist möglich
Dekanat Friedrichshafen			
Argental	Hiltensweiler, St. Dionysius Krumbach, St. Georg Laimnau, St. Petrus und Paulus Obereisenbach, St. Margaretha Tannau, St. Martinus Goppertweiler, St. Martinus Neukirch, St. Maria Rosenkranzkönigin Wildpoltweiler, St. Georg	D	

Name der Seelsorgeeinheit bzw. Einrichtung	Pfarreien / GKAM	Berufsgruppen	Besonderheiten
Dekanat Göppingen-Geislingen			
Geislingen	Eybach, Mariä Himmelfahrt Geislingen, St. Johannes Evangelist Geislingen, St. Maria Geislingen, St. Sebastian St. Maria, Sveti Leopold Bogdan Mandić	PR	
Süßen-Gingen-Kuchen	Kuchen, Zum Heiligen Kreuz Süßen, Mariä Himmelfahrt	PR	
Unterm Staufen	Rechberghausen, Mariä Himmelfahrt Wäschenbeuren, St. Johann Evangelist	GR und/oder PR	insgesamt 150 %
„Profectio 2002“ Göppingen Süd-Ost	Göppingen, St. Josef Göppingen, St. Paul Göppingen-Ursenwang, Heilig Geist St. Josef, San Francesco d'Assisi	GR	
Dekanat Heilbronn-Neckarsulm			
Gundelsheim	Bachenau, St. Walburga Gundelsheim, St. Nikolaus Höchstberg, St. Maria Obergiesheim, Herz Jesu Tiefenbach, St. Jakobus	PR	Pfarrbeauftragte/r nach can 517,2 CIC für St. Maria Höchstberg
Über dem Salzgrund	Heilbronn-Biberach, St. Cornelius und Cyprian HN-Neckargartach, St. Michael Heilbronn-Kirchhausen, St. Alban	PR	
HN-Sontheim	Heilbronn-Sontheim, St. Martinus	PR	50 % Hochschul-seelsorge sowie 50 % SE
Zabergäu	Brackenheim, St. Michael	GR 50 %	
Neckar-Schozach	Lauffen a. N., St. Paulus Talheim, Mariä Himmelfahrt Untergruppenbach, St. Stephan St. Paulus, Sveti Ante Padovanski	GR 75 %	
Dekanat und Gesamtkirchengemeinde Heilbronn	Dekanatsjugendseelsorge 50 % (unbefristet) sowie Stadtjugendseelsorge 50 % (befristet)	D oder GR oder PR	
Dekanat Hohenlohe			
Dekanatsjugendseelsorge/ Jugendkirche Hohenlohe		D oder GR oder PR	
Dekanat Ludwigsburg			
Vaihingen-Eberdingen	Vaihingen an der Enz, St. Antonius Vaihingen-Enzweiningen, St. Paulus St. Antonius, S. Antonio di Padova St. Antonius, Sveti Ante Padovanski	GR	
Mittlerer Neckar-Michaelsberg	Besigheim, Heilig Kreuz Bönnigheim, Heilig Kreuz Gemmrigheim, St. Christophorus Bönnigheim, San Antonio	PR	
Bietigheim-Bissingen	Bietigheim, St. Laurentius Bietigheim, St. Johannes Bietigheim-Bissingen, Zum Guten Hirten Zum Guten Hirten, Il buon Pastore St. Laurentius, Sveti Franjo Asiški	PR 50 % GR oder PR 50 %	Krankenhausseelsorge Auftrag in der kroatischen Gemeinde

Name der Seelsorgeeinheit bzw. Einrichtung	Pfarreien / GKam	Berufsgruppen	Besonderheiten
Strohgäu	Korntal, St. Johannes Evangelist Münchingen, St. Joseph Schwieberdingen, St. Petrus und Paulus Möglingen, St. Maria St. Johannes Evangelist, Sveti Ivan Krstitelj	PR	
Ludwigsburg	Ludwigsburg, St. Thomas und Johannes Ludwigsburg, St. Paulus Neckarweihingen, Auferstehung Christi Ludwigsburg, Zur heiligsten Dreieinigkeit Ludwigsburg-Grünbühl, St. Elisabeth St. Thomas Morus, Beato Giovanni Battista Scalabrini St. Elisabeth, Matka Boska Częstochowska z Jasnej Góry Auferstehung Christi, Nossa Senhora de Fátima Zur heiligsten Dreieinigkeit, Sveti Petar i Pavao	GR oder PR 50 % GR oder PR 50 %	Auftrag in der portugiesischen Gemeinde Auftrag in der kroatischen Gemeinde
Freiberg-Pleidelsheim-Ingersheim	Pleidelsheim, St. Petrus und Paulus Freiberg, St. Maria, Königin des Friedens	GR	
Dekanat Mergentheim			
Igersheim	Bernsfelden, St. Franziskus Harthausen, St. Aegidius Igersheim, St. Michael Neuses, St. Antonius Simmringen, St. Vitus	GR	
Dekanat Mühlacker			
Mitte	Illingen, St. Joseph Mühlacker, Herz Jesu Herz Jesu, S. Cuore di Gesù St. Joseph, Sveti Ilija	GR und PR	
Dekanat Ostalb			
Rems-Welland	Dewangen, Mariä Himmelfahrt Essingen, Zum heiligsten Herzen Jesu Fachsenfeld, Zum heiligsten Herzen Jesu	PR	
Wasseralfingen-Hofen	Hofen, St. Georg Wasseralfingen, St. Stephanus	D	
Vorderes Härtsfeld/ Oberes Kochertal	Ebnat, Mariä Unbefleckte Empfängnis Waldhausen, St. Nikolaus Oberkochen, St. Peter und Paul Unterkochen, St. Maria	PR	
Pater Philipp Jeningen	Schönenberg, Zu unserer lieben Frau Röhlingen, St. Petrus und Paulus Pfahlheim, St. Nikolaus Beersbach, St. Johann Baptist	PR	
Unterschneidheim	Unterschneidheim, St. Petrus und Paulus Zöbingen, St. Mauritius Sechtenhausen, St. Nikolaus Nordhausen, St. Vitus Geislingen, St. Nikolaus Unterwilflingen, St. Andreas (FilialKG) Wössingen, St. Bonifatius Zippligen, St. Martinus	GR	

Name der Seelsorgeeinheit bzw. Einrichtung	Pfarreien / GKam	Berufsgruppen	Besonderheiten
Virngrund	Rosenberg, Zur Schmerzhaften Mutter Hohenberg, St. Jakobus Jagstzell, St. Vitus	GR	
Ipf	Aufhausen, St. Nikolaus Unterriffingen, Mariä Himmelfahrt Bopfingen, St. Joseph Itzlingen, St. Gallus (ExpV, FilialKG) Kerkingen, St. Ottilia Oberdorf a. Ipf, Christus König Baldern, St. Antonius	PR	
Ries	Utzmemmingen, St. Martin Flochberg, Mariä Heimsuchung Härtsfeldhausen, St. Margareta Pflaumloch, St. Leonhard Kirchheim am Ries, St. Maria Dirgenheim, St. Georg	GR	
Unterm Hohenrechberg	Hohenrechberg, St. Maria Straßdorf, St. Cyriakus Waldstetten, St. Laurentius Wißgoldingen, St. Johannes Baptist	GR	
Lorch-Alfdorf	Alfdorf, St. Clemens Maria Hofbauer Lorch, St. Konrad	PR	
Seels.f.Fam.m.beh.Kindern		GR 50 %	
Dekanatsjugendseelsorge		D oder GR oder PR	75 % sowie 25 % SE
Dekanat Rems-Murr			
Fellbach	Fellbach, St. Johannes Evangelist Schmiden, Zur Allerheiligsten Dreifaltigkeit Oeffingen, Christus König Fellbach, Maria Regina	D	
Rems-Mitte	Schorndorf, Heilig Geist Winterbach, Mariä Himmelfahrt Heilig Geist, San Marco Evangelista Heilig Geist, Blaženi Alojzije Stepinac	GR oder PR	
Dekanat Reutlingen-Zwiefalten			
Reutlingen-Mitte/Eningen	Eningen unter Achalm, Zu Unserer Lieben Frau Reutlingen, St. Petrus und Paulus Reutlingen, St. Wolfgang GKG, Beato Carlo Steeb GKG, Sveta Obitelj	GR oder PR	
Bad Urach	Bad Urach, St. Josef Dettingen, Erms, St. Maria (Seelsorgestelle)	PR	
Dekanat Rottweil			
Raum Oberndorf	Altoberndorf, St. Silvester Beffendorf, St. Urban Bochingen, St. Mauritius Epfendorf, St. Remigius Harthausen, St. Michael Hochmössingen, St. Otmar Oberndorf a. N., St. Michael Talhausen, Mariä Heimsuchung (FilialKG)	D	

Name der Seelsorgeeinheit bzw. Einrichtung	Pfarreien / GKaM	Berufsgruppen	Besonderheiten
Dekanat Schwäbisch Hall			
Hohenloher Ebene	Bartenstein, St. Philippus Blaufelden, St. Maria von den Sieben Schmerzen Gerabronn, Heilig Geist Langenburg, St. Josef (FilialKG) Rot am See, St. Michael Schrozberg, St. Petrus und Paulus	GR oder PR	
Crailsheim	Crailsheim, St. Bonifatius und Dreifaltigkeit	PR	
Oberes Bühlertal	Bühlertann, St. Georg Fronrot, St. Maria (FilialKG) Bühlerzell, St. Maria Königin des Heiligen Rosenkranzes Kottspiel, St. Leonhard	GR	
Stadtdekanat Stuttgart			
	Giebel, Salvator Feuerbach, St. Josef Weilimdorf, St. Theresia vom Kinde Jesu Stadtdekanat, Sveti Ivan Krstitelj	PR	
	Zuffenhausen, St. Antonius von Padua Stammheim, Zum Guten Hirten Rot, Zur heiligsten Dreifaltigkeit Freiberg, St. Laurentius Stadtdekanat, Buon Pastore Stadtdekanat, Nossa Senhora de Fatima	GR GR oder PR 50 %	Auftrag in der italienischen Gemeinde
Bischöfliches Jugendamt			
Geistliche Leitung KSJ		D oder GR oder PR 50 %	befr. für eine Wahlperiode
Geistliche Leitung KLJB		D oder GR oder PR 50–60 %	befr. für eine Wahlperiode

**Stellenausschreibung
zum Schuljahresbeginn 2017/2018
für Gemeindereferentinnen/-referenten
Pastoralreferentinnen/-referenten
und Diakone**

Im **Februar 2017** werden im Kirchlichen Amtsblatt die Stellen für die oben genannten Berufsgruppen ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt zum Schuljahresbeginn 2017/2018.

Für die Planung der Stellenausschreibung und -besetzung bitten wir bereits jetzt um Beachtung folgender Regelungen:

- Grundlage für die Stellenausschreibung ist die **Stellenplanung, die im Herbst 2009 in Kraft gesetzt wurde.**
- Möglicherweise besteht eine Differenz zwischen der Ist-Besetzung der Kirchengemeinden einer Seelsorgeeinheit und der Stellenplanung. Ist dies der Fall, können die Kirchengemeinden einer Seelsorgeeinheit **gemeinsam einen formlosen Antrag auf Ausschreibung** einer (Teilzeit-)Stelle stellen. Die erforderliche Stellenbeschreibung wird dem Antrag beigefügt. Das Formular für die Stellenbeschreibung kann bei der HA Pastorales Personal (V) per Fax: 07472 169-569 oder per E-Mail: LLindauer@bo.drs.de angefordert werden bzw. ist im Mitarbeiterportal unter folgendem Link abrufbar: <https://www.map.drs.de/index.php?id=189>.
- **Für die Stellenausschreibung im Februar eines Jahres ist grundsätzlich eine neue Stellenbeschreibung zu erstellen, auch wenn die betreffende Stelle bereits ausgeschrieben war.**
- Für die Verteilung des Personals auf die unterschiedlichen pastoralen Berufe gilt die Zielsetzung, dass möglichst verschiedene Berufsgruppen in einer Seelsorgeeinheit tätig sind.
- Der **Antrag geht über den zuständigen Dekan** an das Bischöfliche Ordinariat, HA Pastorales Personal (V) – Abgabefrist: **30.11.2016. Diese Frist und der Dienstweg über den Dekan sind unbedingt einzuhalten.**
- Der Dekan gibt zu den Stellenanträgen aus seinem Dekanat eine Stellungnahme an das Bischöfliche Ordinariat, HA Pastorales Personal (V), ab. Gegebenfalls werden im Dezember 2016 entsprechende Klärungsgespräche durch die HA V geführt.
- **Dieses Verfahren gilt auch für die Beantragung von Projektstellen.**

Bei Fragen im Zusammenhang mit der Stellenausschreibung wenden Sie sich bitte an die zuständigen Referenten in der Hauptabteilung Pastorales Personal:

- Diakone: Herrn Diakon Thomas Nixdorf, Tel.: 07472 169-632, E-Mail: TNixdorf@bo.drs.de
- Gemeindereferentinnen/-referenten: Frau Ursula Schieler, Tel.: 07472 169-393, E-Mail: USchieler@bo.drs.de
- Pastoralreferentinnen/-referenten: Frau Mechtild Berchtold, Tel.: 07472 169-371, E-Mail: MBerchtold@bo.drs.de

St. Elisabeth-Stiftung

Für unseren Standort Heggbach sucht die Abteilung
Seelsorge zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen
Seelsorger (m/w)

in Teilzeit 50 %, zunächst auf zwei Jahre befristet

Ihre Aufgaben bei uns

- Seelsorge für Menschen mit Behinderung
- Gesprächsseelsorgliche Begleitung, Trauerarbeit, Sterbebegleitung
- Gottesdienstgestaltung
- Religionspädagogische, katechetische Arbeit

Unsere Anforderungen an Sie

- Eine abgeschlossene Ausbildung als Heilerziehungspfleger (m/w), Religionspädagoge (m/w), Sozialpädagoge (m/w) oder eine vergleichbare Qualifikation
- Eine theologische oder religionspädagogische Ausbildung
- Erfahrungen in der Arbeit mit behinderten Menschen
- Erfahrung mit Trauer und Sterbebegleitung
- Sie sind eine engagierte Persönlichkeit, die sich mit den christlichen Zielen und Leitlinien der St. Elisabeth-Stiftung identifiziert

Wir bieten

- Anstellung nach AVR mit guten Sozialleistungen und einer zusätzlichen Altersversorgung
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Lebensarbeitszeitmodell zeitWERT
- Stiftungseigenes Fort- und Weiterbildungsangebot pro nobis
- Zahlreiche Plätze für Ausbildung, Praktikum, FSJ, BFD
- Ausbildungsinitiative social4you www.social4you.de

Referenznummer: 127

Bewerbungsschluss: 30.09.2016

Ansprechpartnerin: Frau Vannahme

Tel.: 07524 906-418

St. Elisabeth-Stiftung

Personalwesen

Steinacher Str. 70

88339 Bad Waldsee

bewerbung@st-elisabeth-stiftung.de

www.st-elisabeth-stiftung.de

Mitteilungen

Vorankündigung für die Bischöfliche Aktion Martinusmantel

Zum Martinstag am 11. November wird Bischof Dr. Gebhard Fürst wieder zur Aktion Martinusmantel aufrufen und um Spenden bitten, mit denen Arbeitsförderungsprojekte für benachteiligte Jugendliche und Langzeitarbeitslose unterstützt werden.

Die Martinuskollekte am 13. November dient ebenfalls diesem Zweck. Der Aufruf erscheint im nächsten Amtsblatt und unter www.martinusmantel.de als Vorlage für die Gemeindebriefe, wo auch wieder eine Gottesdiensthilfe bereitstehen wird.

Am Mittwoch, 9. November 2016, findet in Tuttingen ein Projektträger-Treffen der Aktion Martinusmantel und ein Begegnungsnachmittag statt, zu dem Interessierte und Fördernde herzlich eingeladen sind (von 14 bis 16:00 Uhr im Gemeindehaus Sankt Josef, Gutenbergstraße 4, 78532 Tuttingen – Ansprechpartnerin vor Ort ist Frau Irion im Caritas-Zentrum).

Weitere Informationen: Hans-Peter Mayer, Bischöfliches Ordinariat, HA XI – Kirche und Gesellschaft, E-Mail: hpmayer@bo.drs.de, Tel.: 0711 9791-203.

Liturgischer Kalender (Direktorium) 2017

Der Liturgische Kalender 2017 für die Diözese Rottenburg-Stuttgart kommt voraussichtlich im November zum Versand. Außer den Hinweisen für Messfeier und Stundengebet im kommenden Jahr enthält der Liturgische Kalender 2017 Angaben aus dem Namenstagskalender für das deutsche Sprachgebiet, eine Zusammenfassung liturgischer Grundregeln sowie die Angabe der Tage der Ewigen Anbetung in den einzelnen Gemeinden.

Alle Priester und Diakone, Pastoralreferentinnen und -referenten sowie Gemeindeferentinnen und -referenten, Dekanatskirchenmusikerinnen und -musiker erhalten sofort nach Erscheinen ein Exemplar des Direktoriums kostenlos zugeschickt. Den Kirchengemeinden stellen wir ein Exemplar für die Sakristeien der Pfarrkirchen sowie die zusätzlichen Exemplare (lt. Erhebung des Direktoriums von 2005) zum Gebrauch in anderen Kirchen und Kapellen des Pfarrgebietes gratis zur Verfügung.

Weitere kostenpflichtige Exemplare des Liturgischen Kalenders können Sie beim Bischöflichen Ordinariat, Abteilung Zentrale Verwaltung, Postfach 9, 72101 Rottenburg am Neckar, auf beiliegendem Bestellformular per Fax 07472 169-561 oder per Post bis spätestens 26. Oktober 2016 bestellen. Der Stückpreis beträgt 3,55 €, zuzüglich Versandkosten. Eine Lieferung ist nur gegen eine von Ihnen erteilte Abbuchungsermächtigung möglich. Eine Auslieferung über die örtlichen Buchhandlungen erfolgt nicht. Wir bitten Sie, bei der Bestellung zu berücksichtigen, dass der Liturgische Kalender sehr hilfreich ist für alle Frauen und Männer und Jugendliche, die in den Gemeinden bei der Vorbereitung und Gestaltung der Gottesdienste mitwirken, für die

Benutzer des Kleinen Stundenbuches und der Volksmessbücher sowie für alle liturgisch Interessierten.

Wir bitten zu beachten, dass ein eigenes Anschreiben an die Pfarrämter zur Ankündigung des Liturgischen Kalenders 2017 (wie bereits in den vergangenen Jahren) nicht mehr erfolgt.

Erinnerung an die Verpflichtung zur Meldung von Vervielfältigungsstücken gemäß dem Gesamtvertrag mit der VG Musikedition

Aus gegebenem Anlass erinnern wir an die Bestimmungen des Gesamtvertrags mit der VG Musikedition, der seit mehreren Jahrzehnten besteht und die Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Lieder abdeckt. Der Vertrag von 1998 räumt das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedtexten, für den Gemeindegesang im Gottesdienst und in anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art herzustellen oder herstellen zu lassen.

Allerdings sind Vervielfältigungsstücke von mehr als 1.000 Exemplaren der VG Musikedition mit Übersendung eines Belegexemplars sowie Angabe von Stückzahl, Autor und Verlag zu melden. Eine solche Meldepflicht besteht ebenfalls für individuelle Sammlungen von Liedern oder Liedtexten, sofern diese Sammlungen nicht ausschließlich für die Nutzung in einer einzelnen Veranstaltung bestimmt sind und wenn die Sammlung eine Seitenzahl von 8 Seiten übersteigt. In diesen Fällen ist die Herstellung bereits vor dem Druck zu melden.

Durch Schreiben der VG Musikedition wurden wir darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit bei Großveranstaltungen die Verwendung solcher Liedersammlungen erst nach Durchführung der Veranstaltung und damit vertragswidrig gemeldet wurde. Bitte achten Sie bei der Durchführung von Großveranstaltungen künftig auf eine dem Gesamtvertrag gemäßige Meldung von urheberrechtlich geschützten Liedern, um Rechtsnachteilen vorzubeugen.

Ein Merkblatt mit ausführlichen Erläuterungen zum Gesamtvertrag mit der VG Musikedition findet sich u. a. in der Rechtssammlung der Diözese (<http://recht.drs.de>) unter dem Punkt „4.1.4. Kirchenmusik“.

Besinnungstag „Geschwisterbeziehungen“

Wie die familiären Konstellationen unseres Lebens die Arbeit im Team prägen.

Termin: Mi 23.11.2016, 10–17 Uhr

Ab 9:30 Uhr Brezelnfrühstück

Ort: Maximilian Kolbe Haus, Kloster Reute

Freunde kann man sich aussuchen, Geschwister nicht.

Geschwister sind, wenn nicht eines früh verstirbt, die längste Beziehung unseres Lebens. Die Erfahrungen, die wir mit unseren Geschwistern in Kindheit und Jugend gemacht haben, übertragen wir, meist unbewusst, auf unser Miteinander in (Pastoral-)Teams und Gruppen.

Am Beispiel biblischer Geschwisterpaare wollen wir die eigene Geschwisterbeziehung in den Blick nehmen, Übertragungen erkennen, Schritte der Veränderung aufzeigen und Wege der Versöhnung gehen. (Auch für Einzelkinder interessant!)

Zielgruppe

PastoralreferentInnen/GemeindereferentInnen oder alle Pastoralen Dienste

Ziele/Inhalte

anthropologische und biblische Impulse
Zeit für Einzelbesinnung
Austausch
geistlicher Tagesabschluss

Referentinnen

Ute Wolff, Pastoralreferentin, Klinikseelsorge Stuttgart, Seelsorge für Pastorale Dienste, Exerzitienbegleiterin

Brigitte Zecher, Pastoralreferentin, Würzburg, Systemische Familienberatung (SG), Exerzitienbegleiterin

Kosten: 20 € für Verpflegung

Anmeldung bitte bis zum 24. Oktober 2016

an Seelsorge für Pastorale Dienste, Vogelsangstraße 132, 70197 Stuttgart, Tel: 0711 50 530-925, Fax: -961, E-Mail: seelsorge-pastorale-dienste@drs.de

Teilnehmerzahl: 15 TN

Veranstaltungen der Diözesanstelle Berufe der Kirche

„on my way“ – Gottes Ruf in meinem Leben

Dem eigenen Weg, der eigenen Berufung, dem, was in mir steckt, auf der Spur und ganz nah dran: persönlich – spirituell – miteinander.

Wir laden zusammen mit Partnern vor Ort ein zu Gottesdienst und Begegnung – rund um Deinen Weg.

Termin: Sonntag, 30.10.2016, 19:00 Uhr

Ort: Kloster Sießen (Partner: KONTAKT.punkt der Jugendpastoral des Klosters Sießen)

Diözesanstelle Berufe der Kirche

Brunsstr. 19, 72074 Tübingen
Tel.: 07071 569-448 (Sekretariat: Frau Tollkühn)
E-Mail: berufe-der-kirche@drs.de
www.berufe-der-kirche-drs.de

Kursreihe „Von Frauen für Frauen“ Kompetent und erfolgreich Gruppen, Teams und Kurse leiten

Qualifizierungsangebot für Frauen, die in der Bildungsarbeit, in Gemeinden oder Verbänden tätig sind und Gremien, Gruppen, Teams bereits leiten oder leiten wollen. Jeder einzelne Kursteil wird durch ein Zertifikat bestätigt.

Basiskurs „Leitungskompetenz“

Ziel des Kurses ist es, als Gruppenleiterin sowohl auf den Prozess als auch auf das Ergebnis einer Gruppe positiv Einfluss nehmen zu lernen und so für ein gutes Sachergebnis und für ein hohes Maß an Zufriedenheit in der Gruppe zu sorgen.

21.–23.10. und 11.–13.11.2016

Ort: Rot an der Rot

Referentin: Edith Lauble

Verantwortlich: Johanna Rosner-Mezler, Fachbereich Frauen

Kosten:

185,00 € Unterkunft im DZ (Aufpreis für EZ: € 40,00)
60,00 € Kurskosten

100,00 € Kurskosten für Teilnehmerinnen, bei denen der Träger 50 % oder mehr übernimmt

Ausführliche Ausschreibung und Anmeldung bei:

Bischöfliches Ordinariat Rottenburg-Stuttgart
Fachbereich Frauen, Johanna Rosner-Mezler
Tel.: 0711 9791-230, Fax: 0711 9791-3831805
E-Mail: krahnfeld@bo.drs.de (Skr.)

Die weiteren Veranstaltungen der Kursreihe finden Sie auf unserer Homepage <http://frauen.drs.de>, ein Flyer ist ab sofort bei uns erhältlich.

Bestellung von Druckschriften/Broschüren

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat die Druckschriften/Broschüren

Arbeitshilfen:

Nr. 284 Reformation in ökumenischer Perspektive

**Nr. 286 Gemeinsam Kirche sein.
Impulse – Einsprüche – Ideen**

**Nr. 287 Katholische Kirche in Deutschland:
Zahlen und Fakten 2015/16. Bonn, 2016.**

herausgegeben.

Sie können gegen Bezahlung bestellt werden bei:

Deutsche Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste,
Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Tel.: 0228 103-205, per
Fax: 0228 103-330).

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung auf der Homepage zu finden: www.institut-fwb.de

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Anmeldung
23.–24.09.16	P12	Wie sag ich es am besten? Rhetorikseminar	Zweite Vorsitzende von Kirchengemeinde- und Pastoralräten	ARiester.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-152
06.10.2016	P21	Der Jargon der Betroffenheit. Wie Kirche an ihrer Sprache verreckt Studientag mit dem Autor	Pastorale Mitarbeiter/-innen	ARiester.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-152
06.10.2016	M12	Werkstatt-Tag Kirche an vielen Orten! Katechese an vielen Orten	Alle pastoralen Dienste	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
10.10.2016	T02	Provokation Barmherzigkeit – Utopie oder pastorale Chance?	Theol. Seminar für alle pastoralen Dienste der Region II	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
12.–13.10.16	M22	Fachtagung Partizipative Leitung in (großen) Seelsorgeeinheiten	Verantwortungsträger für den Prozess Kirche am Ort, Pastorale Mitarbeiter/-innen, Mitglieder der Unterstützungssysteme, Gemeindeglieder mit Erfahrung in KCG, Theologiestudierende, Interessierte ehrenamtlich Engagierte	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
17.10.2016	T04	Es geht auch anders ... Vergessene Optionen für die Gestalt der Kirche	Theol. Seminar für alle pastoralen Dienste der Region IV	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
20.10.2016	T08	Es geht auch anders ... Vergessene Optionen für die Gestalt der Kirche	Theol. Seminar für alle pastoralen Dienste der Region VII	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
24.10.2016	F11	„Beziehungsreich leben“ – Beziehungskompetenz als Quelle spiritueller Erfahrungen in Kindertagesstätten	Kindergartenbeauftragte Pastoral, alle pastoralen Dienste	ASaile.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-164
24.10.2016	T06	Provokation Barmherzigkeit – Utopie oder pastorale Chance?	Theol. Seminar für alle pastoralen Dienste der Region VIa	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
04.–05.11.16	P16	Effizient Sitzungen gestalten Moderationsseminar	Zweite Vorsitzende von Kirchengemeinde- und Pastoralräten und Leiter/-innen von Sitzungen	ARiester.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-152
07.–08.11.16	L64	„Versammelt euch und preist unseren Gott“ – Ökumenisch Gottesdienst feiern	Pfarrer (kath./evang.), Prädikanten, Hauptberufliche pastorale Dienste, Beauftragte für Wort-Gottes-Feiern, Ständige Diakone	SAndic.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-160
09.–10.11.16	I17	Alles ist dir erlaubt, nur nicht langweilen Teil 1: Schreibwerkstatt kreatives Schreiben	Alle pastoralen Dienste, interessierte ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	SMammel.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-155
09.–11.11.16	T10	Ruhestand annehmen – gestalten – leben	Priester in der Planung ihrer „dritten Lebensphase“	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Anmeldung
11.–12.11.16	L60	Gottesdienste in Pflegeheimen und in der Gemeinde unter besonderer Berücksichtigung von demenziell erkrankten Menschen	Aufbaukurs für Beauftragte von Wort-Gottes-Feiern und Andachtsleiterinnen	SAndic.institut-fw @bo.drs.de Tel.: 07472 922-160
14.11.2016	P09	Zwischen Trauma, Scham und Schuldgefühl Seelsorge mit Trauernden, die einen Angehörigen durch Suizid verloren haben – Treffen des Trauernetzwerks	Hauptberufliche pastorale Mitarbeiter/-innen in der Trauerbegleitung	ARiester.institut-fw @bo.drs.de Tel.: 07472 922-152
18.–19.11.16	L43	... das lässt sich feiern! Einführung in das Dienstebuch zum Gotteslob	Alle pastoralen hauptberuflichen und ehrenamtlichen liturgischen Dienste, Interessierte	SAndic.institut-fw @bo.drs.de Tel.: 07472 922-160
18.–19.11.16	F13	Mit allen Sinnen eine Kirche entdecken – Ausbildung zum Kirchenführer für Kinder	Alle pastoralen Dienste, Religionslehrer/-innen und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in den Gemeinden	ASaile.institut-fw @bo.drs.de Tel.: 07472 922-164
18.–19.11.16	F01/1	„Damit sie auch morgen noch feiern können ...“ Dreiteiliger Qualifizierungskurs	Mitarbeiter/-innen Gottesdiensten mit Kindern und Familien	ASaile.institut-fw @bo.drs.de Tel.: 07472 922-164
05.–09.12.16	I20	Grundkurs Bibliolog: „Weil jede/r was zu sagen hat!“	Alle pastoralen Dienste, interessierte ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	SMammel.institut-fw @bo.drs.de Tel.: 07472 922-155
06.–07.02.17	I18	Krippe, Kreuz & Honigbonbons Teil 2: Schreibwerkstatt biografisches Schreiben	Alle pastoralen Dienste, interessierte ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	SMammel.institut-fw @bo.drs.de Tel.: 07472 922-155

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Postvertriebsstück/PVSt, Deutsche Post AG,
»Entgelt bezahlt« E 4189

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg

Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar

E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Soweit nicht kostenlose Lieferung an Kirchliche Stellen erfolgt,

Bezugspreis jährlich € 38,35

Layout:

Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck:

Bischöfliches Ordinariat,
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,
Rottenburg am Neckar

Gedruckt auf 100 % Altpapier (blauer Engel)

Bestellung **kostenpflichtiger** Liturgischer Kalender 2017

Bestellung nur per Post oder Telefax (07472 169-561)

Bischöfliches Ordinariat
Abteilung Zentrale Verwaltung
Frau Angelika Entress
Postfach 9
72101 Rottenburg

E-Mail: AEntress@bo.drs.de, Telefax: 07472 169-561

Anschrift:

Name

Straße

Plz Ort

Telefon/E-Mail

Partnernummer

Alle Priester, Diakone, Pastoralreferenten/innen, Gemeindeferenten/innen, Dekanatskirchenmusiker/innen sowie die Kirchengemeinden erhalten für den Gebrauch in den Sakristeien der Pfarrkirchen und ggf. weiterer Kirchen (per Post) je ein kostenloses Exemplar des Liturgischen Kalenders.

Weitere **kostenpflichtige Exemplare** können bis 26. Oktober 2016 per Post oder Telefax bestellt werden (siehe oben). Eine Lieferung ist wie bisher nur gegen eine Einzugsermächtigung möglich. Der Adressat der Bestellung sowie der Kontoinhaber sollten identisch sein. Trifft dies ausnahmsweise nicht zu, so bitten wir bei der Bestellung um einen entsprechenden Hinweis.*

Bestellung

____ Stück **kostenpflichtiger** Liturgischer Kalender. Der Preis beträgt 3,55 € / Stück zuzüglich Versandkosten.

SEPA-BASISLASTSCHRIFT

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE39ZZZ00000048155

Hiermit ermächtige(n) ich/wir widerruflich o.g. Zahlungsempfänger,

einmalig wiederkehrend

Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (unser) Kreditinstitut an, die von o.g. Zahlungsempfänger auf mein (unser) Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Dieses Mandat ist gültig.

IBAN des/der Zahlungspflichtigen

BIC des kontoführenden Kreditinstitutes

Kontoführendes Kreditinstitut

Ort, Datum

Hinweis:

Ich bin (wir sind) berechtigt, von meinem (unserem) kontoführenden Kreditinstitut eine Rückerstattung des eingezogenen Betrages innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Tag, an dem mein (unser) Konto belastet wurde, zu verlangen.

Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Das SEPA-Lastschriftmandat ist Bestandteil einer Bestellung.

Die Beiträge und Fälligkeiten der Lastschrift ergeben sich aus den hiermit geschlossenen Vertragsverhältnissen.

Die Mandatsreferenz wird durch den Gläubiger vergeben und ist im Kontoauszug ersichtlich.

Rechtsverbindliche Unterschrift Zahlungspflichtiger

* Zusätzliche Angaben vom Kontoinhaber abweichender Schuldner: Diese SEPA-Basislastschrift gilt für die Vereinbarung mit (Vorname und Name)

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

„... denn sie werden Erbarmen finden“ (Mt 5,7) lautet das Leitwort zum diesjährigen Sonntag der Weltmission, den wir in Deutschland am 23. Oktober begehen. Wir laden Sie in diesem Jahr ein, das Engagement unserer Schwestern und Brüder auf den Philippinen näher kennenzulernen. Aus dem Glauben heraus setzen sie sich für die Würde der Menschen und den Schutz der Familien ein. Trotz wiederholter Naturkatastrophen und weit verbreiteter Armut lassen sie sich die Freude am Leben und am Glauben nicht nehmen.

Mit dem Leitwort aus den Seligpreisungen der Bergpredigt fügt sich der Weltmissionssonntag in das Heilige Jahr der Barmherzigkeit ein. Wir sind aufgerufen, uns von der grenzenlosen Barmherzigkeit Gottes berühren zu lassen und selbst zu einem Werkzeug der Barmherzigkeit in unserer Welt zu werden. Auch die Kollekte am Sonntag der Weltmission ist ein Ausdruck dafür. Sie ist die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. Auf

allen Kontinenten wird sie zugunsten der ärmsten Diözesen der Welt durchgeführt.

Liebe Schwestern und Brüder, setzen Sie am Weltmissionssonntag ein Zeichen! „Die Barmherzigkeit Gottes ist sehr konkret“, schreibt Papst Franziskus, „und wir alle sind gerufen, diese Erfahrung in eigener Person zu machen.“ Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende bei der Kollekte für die Päpstlichen Missionswerke Missio.

Würzburg, den 25. April 2016

Für das Bistum Rottenburg-Stuttgart

+ Dr. Gebhard Fürst

Bischof

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 16. Oktober 2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 23. Oktober 2016 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke Missio (Aachen bzw. München) bestimmt.